

Titel:

Berichtigungsbeschluss

Normenkette:

VwGO § 118 Abs. 1, § 122 Abs. 1

Schlagwort:

offensichtliche Unrichtigkeit

Vorinstanz:

VG Würzburg, Beschluss vom 16.10.2020 – W 2 V 20.1446

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 09.03.2021 – 20 C 20.2895

Fundstelle:

BeckRS 2020, 46743

Tenor

Das Rubrum der in den Verfahren W 2 V 20.1445, W 2 V 20.1446, W 2 V 20.1447, W 2 V 20.1448 und W 2 V 20.1449 gefassten Beschlüssen vom 16. Oktober 2020 wird jeweils dahingehend berichtigt, dass Herr ... statt als „Vollstreckungsgläubiger“ als „Antragssteller“ und der Markt Maßbach statt als „Vollstreckungsschuldner“ als „Antragsgegner“ bezeichnet wird.

Entscheidungsgründe

1

Die Falschbezeichnung der Parteien beruht auf einem offensichtlichen Schreibversehen beim Erstellen des Rubrums des Beschlusses und ist deshalb durch Berichtigungsbeschluss gem. §§ 122Abs. 1, 118 Abs. 1 VwGO zu korrigieren.